

RS Vwgh 1996/2/20 95/13/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/20 95/13/0247 1

Stammrechtssatz

Von der Erledigung der Berufung gegen einen Zahlungserleichterungsbescheid ist die Höhe einer Abgabe weder unmittelbar noch mittelbar abhängig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995130248.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at